

SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen vielleicht aufgefallen ist, finden Sie seit dem 1. Mai 2014 neben unserem bekannten Logo



nun zusätzlich auch die Marke



Hinter „Awerian“ verbirgt sich ein Netzwerk unabhängiger europäischer Wirtschaftskanzleien. Die Gründungsmitglieder sind neben SCHMITZ KNOTH Rechtsanwälte in Deutschland die Kanzleien Olislaegers & De Creus Advocaten in Belgien, FLV & Associés in Frankreich, bmp Rechtsanwälte in Österreich und Liechtenstein sowie Rivero & Gustafson Abogados in Spanien. Mittelfristig werden noch zwei weitere Standorte in den Niederlanden und Italien angestrebt. Mit insgesamt ca. 70 Berufsträgern können wir juristische Dienstleistungen aus einer Hand auch auf internationaler Ebene anbieten; dies nicht als Neuausrichtung, sondern als Ergänzung unseres bekannten Leistungsangebots. Ein hohes Maß an Erfahrung zeichnet die beteiligten Kanzleien ebenso aus wie ein gemeinsames Verständnis von interessengerechter und effektiver Zielerreichung. Aufgrund enger Verbundenheit der beteiligten Anwälte untereinander ist die Ihnen bekannte vertrauensvolle und persönliche Zusammenarbeit mit intensiver Partnereinbindung und hoher Beratungsqualität damit auch auf internationaler Ebene sichergestellt. Mehr über „Awerian“ und unsere Partnerkanzleien finden Sie unter www.awerian.com.

Bonn, im September 2014



A. AUS DER ANWALTSCHAFT

Der Syndikusanwalt und die berufsständische Altersversorgung

Der „*Syndikusanwalt*“ ist nach heutigem Verständnis ein als Rechtsanwalt zugelassener Volljurist, der gleichzeitig aufgrund eines Dienst- oder Beschäftigungsvertrages gegen feste Bezahlung bei einem Unternehmen oder einem Verband als ständiger Rechtsberater tätig ist. Dieser „Unternehmensjurist“ erfüllt also nicht das Bild eines selbständig, als Gesellschafter oder Angestellter in einer Anwaltskanzlei tätigen Rechtsanwalts. Die Bundesrechtsanwaltsordnung zählt ihn zu den „*Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen*“ (§ 46 BRAO), denen untersagt ist, für ihren Arbeitgeber vor Gerichten als Anwalt aufzutreten. Auch wenn sich das Berufsbild des „*Syndikusanwalts*“ über Jahrzehnte geändert hat, wird es doch geprägt dadurch, dass er seinen Arbeitgeber juristisch beraten und außergerichtlich für ihn auftreten kann, nicht aber als Parteivertreter in gerichtlichen Verfahren. Der besondere Reiz für „*Syndikusanwälte*“ besteht meist darin, außerhalb ihres Arbeitsverhältnisses als selbständiger Rechtsanwalt für dritte Mandanten auch gerichtliche Verfahren zu führen und für diese auftreten zu können, sofern, wie dies der Regelfall ist, ihm dies von seinem Dienstherrn erlaubt wurde. Häufig ist es so, dass diese Option von beiden Dienstvertragsparteien als zusätzlicher einkommensbildender Faktor bewertet und vom Dienstherrn überdies auch deswegen gefördert wird, weil der Syndikusanwalt so mit der Praxis gerichtlicher Verfahren eigenständig vertraut bleibt. Diese muss er ohnehin innerhalb des

Dienstverhältnisses zumindest begleiten und einschätzen können. So handeln und entscheiden „*Syndikusanwälte*“ nicht in einer rechtlich eigenständigen Welt mit abgekoppeltem Rechtsverständnis und Rechtsbewusstsein. Durch ihre abhängige Tätigkeit doch im Status eines Organs der Rechtspflege, also mit besonderen berufsrechtlichen Regeln und mit einer rechtspolitisch gewollten Einbindung in die Rechtspflege, erfahren diese Unternehmensjuristen eine wirksame Anbindung an die geltende Rechtsordnung. So wird die durch die Anwaltszulassung formalisierte „*Augenhöhe*“ mit der klassischen Ausprägung des Anwaltsberufs auch nachhaltig sichergestellt. Die Chancen einer besseren Verständlichkeit in der Kommunikation mit niedergelassenen Anwälten, die Einbindung in die Anwaltschaft z. B. durch Zulassung, Kanzleipflicht, Haftpflichtversicherung und genereller Geltung des Anwaltsrechts haben sich von jeher als Vorteil erwiesen. So lässt sich erklären, dass inzwischen bundesweit der Anteil der Syndikusanwälte mit rund 20 % der zugelassenen Anwaltschaft angenommen wird, was bei etwa 164.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten immerhin rund 33.000 Anwälte ausmacht, die außerhalb von Anwaltskanzleien in einem ständigen Dienstverhältnis stehen.

Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker und Steuerberater u. a., also die „verkammernten“ freien Berufe sind in ihren speziellen Versorgungswerken für das Alter und den Fall der Berufsunfähigkeit versichert, wobei die hieraus erwachsenen Versicherungsleistungen doch nennenswert über denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung liegen. Berufsständische Versor-



gungseinrichtungen sind Teil des gegliederten Systems der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in Deutschland, und zwar eigenständig neben der Beamtenversorgung und der Deutschen Rentenversicherung, bei der grundsätzlich jeder abhängig Beschäftigte gesetzliches Pflichtmitglied ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen, wenn und soweit ein Zutritt zu einem anderen, adäquaten Versorgungswerk etwa der Rechtsanwälte sichergestellt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Ein insoweit erteilter Befreiungsbescheid ist allerdings seit Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis beschränkt, so dass bei jedem Wechsel des Arbeitgebers ein neuer Befreiungsantrag zu stellen war.

Die Syndikusanwälte sind regelmäßig diesen Weg der Befreiung gegangen und ausschließlich Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte geworden. Dies war jahrzehntelang geübte Verwaltungspraxis. Es wurde von der Befreiungsbehörde, also der gesetzlichen Rentenversicherung, geprüft, ob der Anwalt rechtsberatend, rechtsanwendend, rechtsvermittelnd und rechtsentscheidend (kumulativ) tätig werden sollte oder war. Diese „4-Kriterien-Formel“ setzte die Deutsche Rentenversicherung in den Stand zu prüfen, ob tatsächlich Anwaltstätigkeit ausgeübt wurde oder nicht. Es gab natürlich auch Missbrauchsfälle, welche aus der allseits beklagten Überfüllung der Anwaltschaft durch den ungebremsten Nachwuchs verursacht worden waren. So haben sich Assessoren eine Anwaltszulassung nur deswegen zugelegt, um in das leistungsstärkere Versorgungs-

werk zu gelangen - dies ohne wirklich anwaltlich tätig zu werden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun in drei Verfahren am 03. April 2014 strikt entschieden, dass Unternehmensjuristen sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. In dieser Absolutheit hatte das Urteil kaum jemand erwartet. Das Entsetzen ist groß. Letztlich hat sich der 5. Senat insbesondere von der Einsicht leiten lassen, es entspreche nicht dem Berufsbild des Anwalts, in einem Unternehmen als Angestellter tätig zu sein. Man könnte meinen, dass hier der Trend zur ausschließlichen Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung gezielt gefördert wurde. Letztlich war es aber so, dass das BSG sich für eine strikte Auslegung des Gesetzes entschieden hat. Dabei wurde nicht auf den Inhalt des jeweiligen Arbeitsvertrages abgestellt, sondern auf dessen bloße Existenz.

Dass die Entscheidung des BSG nahezu von allen Betroffenen als Katastrophe gewertet, der „Paukenschlag“ auch von den anwaltlichen Berufsorganisationen wie Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltsverein abgelehnt wird, macht deutlich, wie alle Beteiligten quasi „kalt erwischt“ wurden und nun der Hilferuf nach dem Bundesverfassungsgericht und/oder dem Gesetzgeber laut wird, dessen Interesse an einer Änderung eher verhalten sein dürfte. Die Deutsche Rentenversicherung dürfte sich als einziger „Gewinner“ in dieser Situation verstehen.

Die Konsequenzen für den einzelnen Syndikusanwalt wie für den Berufsstand der Rechtsanwälte insgesamt sind unüberseh-



bar. Diejenigen, die bereits im Besitz von Befreiungsbescheiden sind, werden nach der jetzt vorliegenden Urteilsbegründung insoweit auf Vertrauensschutz bauen können. Aber schon beim Wechsel des Arbeitgebers wird die Problematik virulent, weil dann nach den früheren Entscheidungen des BSG aus 2012 ein Neuantrag zu stellen ist, der dann in Anwendung der aktuellen BSG-Rechtsprechung abzulehnen wäre mit der Folge, dass die gesetzliche Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung Bund auflebt. Auch der Arbeitsmarkt der Rechtsanwälte ist im Übrigen betroffen. Nach wie vor sind vor allem die großen Anwaltskanzleien mit qualifiziert ausgebildeten Associates eine der ergiebigsten Rekrutierungsquellen für Rechtsabteilungen. Mit einem dauerhaften Wechsel von der Kanzlei in ein Unternehmen würden sich diese Associates nun eine Absicherung durch die anwaltlichen Versorgungswerke verbauen. Die kreative Fluktuation der Volljuristen von Kanzleien in Unternehmen und innerhalb der Unternehmen wird so stark beeinträchtigt. Auch für die Versorgungswerke selbst könnten die BSG-Entscheidungen zum Problem werden. Sie müssen ihre Finanzierung zumindest in Teilen auf den Prüfstand stellen. Zwar bleiben bei ihnen die Unternehmensjuristen, die bislang bei ihnen versichert sind, wohl erhalten, doch wird deren Zahl rasch abnehmen. Natürlich können Syndikusanwälte sich für ihre berufliche Nebentätigkeit als Anwalt zulassen, doch führt dies zu Doppelzahlungen in die Kassen der Versorgungsträger. Damit wird auch in Frage gestellt, warum sich Inhouse-Anwälte überhaupt noch zulassen sollen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Michael Wüllrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 41
Telefax 0228 / 98 509 - 8841
wuellrich@schmitzknoth.de

B. AUS DER GESETZGEBUNG

Einpersonengesellschaft mbH

Die europäische Kommission hat am 09.04.2014 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter verabschiedet (COM [2014] 212 Final). Die Gründung und Tätigkeit von Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung (sog. Societas Unius Personae, SUP) sollen innerhalb der Mitgliedstaaten der EU vereinheitlicht und dadurch die grenzüberschreitenden Aktivitäten insbesondere von kleinen und mittelständigen Unternehmen (KMU) gefördert werden. Das Stammkapital der SUP soll mindestens 1 EUR betragen. Der Sitzungssitz und die Hauptverwaltung/-Niederlassung müssen in der EU liegen. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass das gesamte Eintragungsverfahren für neugegründete SUP auf elektronischem Wege gewählt werden kann, ohne dass der Gründungsgesellschafter von einer Behörde im Eintragungsmitgliedsstaat erscheinen muss (sog. Online-Eintragung). Das gezeichnete und eingezahlte Kapital muss in Brief- und Auftragsformularen angegeben werden; auch auf



einer vorhandenen Internetseite der Gesellschaft. Die Mitgliedstaaten dürfen von der SUP keine Rücklagenbildung verlangen, eine entsprechende Satzungsregelung soll jedoch zulässig sein. Vor dem Gesellschafterbeschluss zur Gewinnausschüttung muss der Geschäftsführer mittels einer Bescheinigung über ihre Solvenz („*solvency statement*“) schriftlich bestätigen, dass die SUP im nachfolgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei Fälligkeit im normalen Geschäftsgang zu begleichen.

Der Richtlinienentwurf widmet sich folglich der Harmonisierung der nationalen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Gesellschafter und nicht mit der Schaffung einer neuen Rechtsform. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Vorschlag durchsetzen wird. Ein vorheriger Verordnungsvorschlag für ein Statut der europäischen Privatgesellschaft (COM [2008] 396 Final) mit dem Ziel einer supranationalen Rechtsform konnte im Rat der EU nicht durchgesetzt werden. Die Kommission hat angekündigt, den letztgenannten Verordnungsvorschlag zurückzuziehen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Guido Plassmeier
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 61
Telefax 0228 / 98 509 - 8861
plassmeier@schmitzknoth.de

C. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Bau-/Kaufrecht

BGH: Nur eingeschränkte Haftung des Baustoffhändlers bei Mängeln des eingebauten Materials

BGH, 02.04.2014 (VIII ZR 46/13)

Hintergrund: Eine Fensterbaufirma erhielt vom Kunden den Auftrag zur Lieferung und zum Einbau von Aluminium-Holzfenstern. Die Fensterbaufirma bestellte die Fenster bei einem Baustoffhändler in der gewünschten Ausstattung. Der Baustoffhändler beauftragte eine andere Lackiererei mit der Farbbeschichtung der Profilleisten gemäß Auftrag. Die Fensterbaufirma baute die fertigen Fenster nach Lieferung bei dem eigenen Auftraggeber ein. Dieser rügte Lackabplatzungen an den Aluminiumfenstern, die auf Fehlern im Beschichtungsprozess beruhten. Diesen Beschichtungsprozess hatte der Baustoffhändler nicht selbst ausgeführt, sondern an die Lackiererei vergeben.

Die Fensterbaufirma verklagte den Baustoffhändler nun auf Schadenersatz hinsichtlich aller Aufwendungen/Kosten, die aufgrund der von ihr durchgeführten Nachbesserung entstanden waren.

Entscheidung: Nach Meinung des BGH haftet der Baustoffhändler gegenüber der Fensterbaufirma nur teilweise, und zwar insbesondere nicht für die Aus- und Einbaukosten, die im Rahmen der Nachbesserung entstanden waren. Denn die beiden gewerblich tätigen Firmen seien nur durch



einen Kaufvertrag verbunden, nach dem der Baustoffhändler grundsätzlich nur die Nachlieferung von mangelfreien Fenstern schuldet, also das Material, nicht aber auch den Ausbau der fehlerhaften und den Einbau der fehlerfreien neuen Fenster. Auch sei hier kein Schadenersatzanspruch gegeben, weil es an einem eigenen Verschulden des Baustoffhändlers für die Lackmängel fehlte. Das Verschulden der Lackiererei, die der Baustoffhändler mit der Lackierung der Fenster beauftragt hatte, sei dem Baustoffhändler auch nicht zuzurechnen.

Insofern blieb die Fensterbaufirma zumindest im Verhältnis zum Baustoffhändler als dem Lieferanten der mangelhaften Fenster auf den Kosten des Ausbaus der mangelhaften und des Einbaus der neuen Fenster sitzen. Anderes gilt aber – so der BGH ausdrücklich – bei einem sog. Verbrauchsgüterkauf, also in dem Falle, in dem auf einer Seite ein Verbraucher beteiligt ist.

In der Praxis: Der einfachste Weg aus Sicht der Fensterbaufirma ist derjenige, bei der Bestellung beim Baustoffhändler mit diesem eine Haftungsvereinbarung zu treffen, die auch derartige Folgeschäden über die reine Neulieferung hinaus erfasst. Praxisnah ist das aber nur bei größeren Bestellvolumina. Ansonsten bleibt zu prüfen, ob direkt gegen den Lackierer vorgegangen werden kann, was – obwohl direkte Vertragsbeziehungen zwischen Fensterbaufirma und Lackierer nicht bestehen – zumindest in gewissen und vom Einzelfall abhängigen Konstellationen möglich ist.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Werber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 72
Telefax 0228 / 98 509 - 8872
werber@schmitzknoth.de

2. Medizinrecht

Haftung bei einem teils schicksalhaft, teils behandlungsfehlerhaft verursachten Gesundheitsschaden

BGH, 20.05.2014 (Az. VI ZR 187/13)

Hintergrund: Der Kläger hatte bei seiner Geburt einen schweren Gesundheitsschaden erlitten und hierfür den behandelnden Gynäkologen, die Hebamme, eine Kinderkrankenschwester sowie den Krankenträger auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen. Im ersten Teil des Verfahrens erging ein rechtskräftiges Grundurteil zur Haftung der Behandlerseite dem Grunde nach. In diesem Urteil war festgestellt worden, dass alle Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, dem Kläger sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihm „anlässlich und aufgrund der Behandlung durch die Beklagten nach seiner Geburt entstanden sind und noch entstehen werden“. Im weiteren Verfahrensabschnitt ging es sodann um die Höhe des dem Kläger zustehenden Schadenersatzes. In zweiter Instanz entschied das Oberlandesgericht München, dass die Bindungswirkung des



rechtskräftigen Grundurteils nur darin bestehe, dass die Beklagten nur für die Schäden hafteten, die dem Kläger „nach seiner Geburt“ entstanden seien. Der von der Beklagten verursachte Schadensanteil sei aber auf höchstens 20 % zu begrenzen. Hiergegen legte der Kläger Revision ein.

Entscheidung: Der für das Arzthaftungsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH wies die Revision zurück. Zur Begründung führte der BGH aus, das rechtskräftige Grundurteil stelle nur bindend fest, dass die Beklagten für die Gesundheitsschäden hafteten, die auf nachgeburtlichen Pflichtversäumnissen der Behandler beruhten. Das OLG habe die Haftung der Beklagten vor diesem Hintergrund rechtsfehlerfrei auf einen Haftungsanteil von 20 % beschränkt. Die Beklagten hätten in den Vorinstanzen nachgewiesen, dass der weitaus größte Teil des Gesundheitsschadens des Patienten nicht in dem Zeitraum entstanden ist, für den sie nach dem rechtskräftigen Grundurteil schadenersatzpflichtig seien, sondern zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden war. Denn ein irreparabler Gesundheitsschaden des Klägers war während der Geburt bereits ohne einen ärztlichen Behandlungsfehler eingetreten, dessen Anteil nach Einholung eines Sachverständigengutachtens mit einem abgrenzbaren Anteil von 80 % anzunehmen war. Auch ohne einen späteren ärztlichen Behandlungsfehler wäre der Kläger auf jeden Fall ein Pflegefall gewesen und hätte kein selbstständiges Leben führen können. Aufgrund dieser Umstände war die Annahme eines abgrenzbaren Teils des Gesundheitsschadens revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

In der Praxis: Mit dieser Entscheidung hat der BGH noch einmal die Grenzen zwischen behandlungsfehlerhafter Verursachung und schicksalhafter Entwicklung, die nicht immer klar zu ziehen sind, aufgezeigt. Hierzu muss man wissen, dass im Rahmen des Arzthaftungsrechtes haftungstechnisch grundsätzlich eine nur Mitursächlichkeit der Alleinursächlichkeit in vollem Umfang gleichsteht. Demgemäß haftet der Arzt auch für einen (neben anderen Ursachen) nur mitursächlich gewordenen Behandlungsfehler vollumfänglich. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dies aber ausnahmsweise dann nicht der Fall, wenn feststeht, dass die Mitursächlichkeit nur zu einem abgrenzbaren Teil des Schadens geführt hat. Um einen solchen abgrenzbaren Teil des Schadens zwischen Behandlungsfehler und sonstigen, schicksalhaften, anlagebedingten Ursachen, ging es im vorliegenden Fall. Wären die Instanzen nach sachverständiger Begutachtung jeweils zu der Überzeugung gelangt, dass die schicksalhaften Teile des Gesundheitsschadens von den behandlungsfehlerhaften Teilen der Verursachung nicht abgrenzbar seien, hätte dies zur Annahme vollständiger Haftung der Behandlerseite führen müssen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Carsten Veenker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 35
Telefax 0228 / 98 509 - 8835
veenker@schmitzknoth.de

3. Familienrecht

BGH: Rückforderung einer Zuwendung an den Lebensgefährten

BGH, 06.05.2014 (X ZR 135/11)

Hintergrund: Die Parteien lebten als nichteheliche Lebensgemeinschaft seit mehreren Jahren in gemeinsamen Wohnungen. Der Kläger war Inhaber eines Sparbriefs in Höhe von 50.000 €. Kurz vor einer geplanten gemeinsamen Europareise veranlasste der Kläger die Teilung des Sparbriefs. Ein neuer Sparbrief über einen Betrag von 25.000 € wurde auf den Namen des Klägers, ein zweiter in gleicher Höhe auf die Beklagte ausgestellt. Hintergrund der Teilung des Sparbriefs war die Absicherung der Beklagten, falls dem Kläger auf der bevorstehenden Europareise etwas zustoßen sollte. Nach späterem Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Auszug der Beklagten aus der gemeinsamen Wohnung forderte der Kläger zunächst die Herausgabe des Sparbriefs und nach dessen Zuteilung die Zahlung von 25.000 €.

Entscheidung: Der BGH hat im vorliegenden Fall den Anspruch des Klägers auf Zahlung bestätigt. Dabei entscheidet der BGH die Rechtsfrage, ob die Teilung des ursprünglichen Sparbriefs als Schenkung oder als sogenannte „unbenannte Zuwendung“ anzusehen ist, zugunsten Letzterem. Das Berufungsgericht wertete die Teilung des Sparbriefs noch als Schenkung, da der Kläger die Beklagte für den Fall habe absichern wollen, dass ihm etwas zustoße. In diesem Fall wäre ihm selbst der Sparbrief nicht mehr zugutegekommen. Der BGH

weist jedoch zutreffend darauf hin, dass keine Schenkung, sondern eine „unbenannte Zuwendung“ vorlag. Denn die Zuwendung war nicht zur freien Verfügung der Beklagten bestimmt; vielmehr sollte die Beklagte als seine Lebensgefährtin vor den finanziellen Folgen eines die Lebensgemeinschaft treffenden Schicksalsschlages schützen. Ein solches Verhalten sei aber Ausdruck einer gegenüber der Partnerin empfundenen Fürsorglichkeit, die auf Vertrauen und auf einer aus der gelebten Beziehung resultierenden besonderen persönlichen Bindung beruht. Die Zuwendung war somit ein Akt der über den für möglich gehaltenen Tod hinausreichenden Solidarität unter den Lebensgefährten und stärkte deren Bindung aneinander. In diesem Sinne kam der zugewendete Gegenstand der Lebensgemeinschaft und auch dem Kläger selbst im Zusammenleben mit der Beklagten zugute.

In der Praxis: Die Entscheidung des BGH betrifft die immer wieder aufkommende Streitfrage, ob eine dem nichtehelichen Lebenspartner während der bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft verschaffte Zuwendung nach Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zurückgefordert werden kann. Dabei werden immer die Motive der Zuwendung zu beleuchten sei. Liegt eine Schenkung vor, kann diese nur unter den strengen Voraussetzungen des Schenkungswiderrufs wegen groben Undanks (§§ 530, 531 BGB) zurückgefordert werden. Liegt eine „unbenannte Zuwendung“ vor, lässt sich eine Rückforderung bei Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in der Regel leichter durchsetzen, wobei



mit der Entscheidung die Abgrenzung nochmals deutlicher gemacht wurde.

Ihr Ansprechpartner:

Adrian Gehrig
Rechtsanwalt

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 80
Telefax 0228 / 98 509 - 8880
gehrig@schmitzknoth.de

D. PRAXISTIPP

Gewerbetreibende haben Anspruch, kostenlos unter ihrer Geschäftsbezeichnung im Telefonbuch eingetragen zu werden

Der BGH hat in drei Urteilen im April 2014 entschieden, dass Gewerbetreibende verlangen können, im Teilnehmerverzeichnis „Das Telefonbuch“ sowie seiner Internetausgabe „www.dastelefonbuch.de“ eingetragen zu werden. In den drei Fällen hatte der Telefondienstanbieter die Betreiber von Kundendienstbüros einer Versicherung nur unter dem Vor- und Nachnamen und dem Zusatz „Versicherungen“ eingetragen. Für die Eintragung der Geschäftsbezeichnung verlangte der Telefondienstanbieter einen Aufpreis. Nach dem Urteil des BGH fällt die Geschäftsbezeichnung jedoch unter den Namen, der wiederum zu den sog. Basisdaten gehört, deren Eintragung der Teilnehmer von seinem Telefonanbieter verlangen kann. Die Basisdaten sind diejenigen Angaben, die erforderlich sind, um den Nutzern eines Verzeichnisses die Identifizierung der Teil-

nehmer zu ermöglichen, die sie suchen. Dazu gehören der Vor- und Nachname sowie die Anschrift. Der Telefondienstanbieter ist dagegen nicht verpflichtet, Zusatzdaten wie den Beruf oder die Branche kostenlos bereitzustellen, denn diese sind nicht zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlich. Bei der Geschäftsbezeichnung handelt es sich laut dem BGH jedoch eben nicht um eine solche Zusatzangabe. Diese wäre nur dann als Zusatzangabe des Berufs oder der Branche zu verstehen, wenn eine natürliche Person diese Angabe zusätzlich zu seinem Vor- und Nachnamen und der Anschrift für den privaten Telefonanschluss wünscht. Geht es aber um den geschäftlichen Anschluss möglicherweise sogar derselben Person, ist die Geschäftsbezeichnung Teil des Namens, da eine Identifikation ansonsten nicht möglich wäre. Einen Widerspruch sah der BGH auch nicht darin, dass der Teilnehmer neben der Geschäftsbezeichnung auch seinen bürgerlichen Namen angeben wollte (konkret: H. Kundendienstbüro E.H.). Da der Teilnehmer hier als Gewerbetreibender und nicht als Privatperson auftrat, waren beide Angaben als Bestandteil des Namens anzusehen. Denn nur durch die Verknüpfung der Geschäftsbezeichnung mit dem bürgerlichen Namen ist eine hinreichende Unterscheidungskraft gegenüber anderen Kundendienstbüros der H-Versicherung gegeben. Der Teilnehmer hat Anspruch auf Eintragung nur in ein gedrucktes, vollständiges, also alle Telefonteilnehmer umfassendes, öffentliches und regelmäßig mindestens einmal jährlich aktualisiertes Verzeichnis. Die Teilnehmer waren vorliegend bereits in diversen anderen Verzeichnissen vertreten. Den gerade genannten Voraus-



setzungen entspricht dem BGH zufolge momentan jedoch nur „Das Telefonbuch“, so dass die Teilnehmer die Eintragung sowohl in die gedruckte als auch die digitale Version beanspruchen können.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de